



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 20 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2020
Nr. 21 Aufgebot eines Sparkassenbuches
Nr. 22 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

20. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 und 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 10 Abs. 1 VGemO i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

773.482,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

71.627,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von

Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **669.745,00 Euro** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2019 auf **2.740 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **244,432482 Euro** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 VGemO i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 samt Anlagen vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Zimmer 12, öffentlich aufgelegt und können dort bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während

der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Sparneck, den 02.04.2020

Verwaltungsgemeinschaft Sparneck

Dr. Reinhardt Schmalz
Gemeinschaftsvorsitzender

21. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 18.02.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3436202315** angezeigt.

Der Vorstand hat am 24.03.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 24.03.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

22. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 24.03.2020 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3022545093** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 24.03.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de